

Ordnung der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände in der EKHN

Vom 14. Dezember 2006

(ABl. 2007 S. 31), zuletzt geändert am 3. April 2014 (ABl. 2014 S. 193)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung die folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände dient dem Austausch von Erfahrungen, der gegenseitigen Beratung und der Information über Entwicklungen von gesamtkirchlicher Bedeutung.
- (2) Die Konferenz erörtert Grundsatzfragen, die die Dekanate, die Dekanatssynoden und die Dekanatssynodalvorstände betreffen. Hierzu zählen auch die gemeinsame Beratung der Lage der Gesamtkirche und die der Kirche in der Region und ihre Entwicklungsperspektiven.
- (3) Die Konferenz kann gegenüber der Kirchenleitung Stellungnahmen abgeben sowie Vorschläge und Initiativen unterbreiten, über deren Verwendung die Kirchenleitung die Konferenz informiert.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände sind Mitglieder der Konferenz. Im Verhinderungsfalle nehmen ihre Stellvertretungen an der Konferenz teil.
- (2) Gesamtkirchliche Mitglieder der Konferenz sind:
 1. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.
 2. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung nimmt an den Sitzungen teil. Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitglieder des Kirchensynodalvorstands werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (4) Die Konferenz kann bei Bedarf Mitarbeitende der Kirchenverwaltung sowie Gäste einladen.

§ 3

Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt zwischen den Sitzungen die Aufgaben der Konferenz wahr und ist Ansprechpartner der Kirchenleitung.
- (2) Die Mitglieder der Konferenz nach § 2 Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte für die Dauer für drei Jahren auf Vorschlag aus den Propsteibereichen je ein Vorstandsmitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jeden Propsteibereich.
- (3) ¹Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertretung gewählt. ²Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Für die Wahlen gilt § 28 der Dekanatssynodalordnung¹ entsprechend.
- (5) Der Vorstand kann seine Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Kirchenleitung lädt im Einvernehmen mit dem Vorstand in der Regel halbjährlich zu einer Sitzung ein.
- (2) ¹Die Tagesordnung, der Sitzungsort und der Sitzungstermin werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. ²Die Konferenz kann zu gemeinsamen Sitzungen mit der Dienstkonzferenz für die Dekaninnen und Dekane einberufen werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen wird gemeinsam von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach vorheriger Absprache wahrgenommen.
- (4) Bei Abstimmungen über Stellungnahmen, Vorschläge und Initiativen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1.
- (5) ¹Über die Sitzung der Konferenz wird ein Protokoll geführt. ²Die Kirchenleitung kann auf Wunsch der Konferenz eine Protokollführerin oder einen Protokollführer zur Verfügung stellen. ³Das Protokoll ist von der Konferenzleitung gemäß Absatz 3 und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Teilnehmenden der Konferenz zuzuleiten.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 25, 27 und 28 der Dekanatssynodalordnung¹ zur Geschäftsordnung entsprechend.

¹ Nr. 15.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

